

Das Präsentationsrecht steht dem Pfar-

36.) Der erste und zweite Platz der auf keine Studienabteilung beschränkten **Matthäus Naundorfer'schen** Studentenstiftung jährlicher je 184 K.

- Anspruch auf dieselbe haben:
- a) Studierende aus der mütterlichen oder väterlichen Verwandtschaft;
- b) Studierende aus dem Markte Watsch;
- c) Studierende aus der Pfarre Watsch;
- d) Söhne der vormaligen „Untertanen“ des Graf Lamberg'schen Kanonikates;
- e) Studierende aus Krain überhaupt.

Das Präsentationsrecht steht dem fürst-

37.) Der dritte Platz der auf die Mittel-

Zum Genuße dieser Stiftung sind berufen:

- a) Verwandte des Stifters (auch dann, wenn sie nicht in Krain domizilieren); bei Abgang von Verwandten
- b) Gottscheer, das ist Studierende, die im Gebiete des ehemaligen Herzogtumes Gottschee geboren sind und
- c) Krainer überhaupt, das ist in Krain geborene Studierende; die unter b und c genannten, wenn sie in Krain domizilieren.

Das Verleihungsrecht steht der k. k. Landesregierung in Laibach zu.

38.) Der erste Platz der **Dominik Reppitsch'schen** Studentenstiftung jährlicher 51 K, die bis zur Vollendung des Ober-

Das Präsentationsrecht steht der Herr-

39.) Die erste **Mag Heinrich von Scari-**

Das Präsentationsrecht übt der krai-

40.) Der ausschließlich für Mädchen

Das Präsentationsrecht übt der krai-

41.) Der zweite Platz der **Martin Leopold Scherer'schen** Studentenstiftung jährlicher 90 K, welche von der 7. Gymnasial-

42.) Der dritte, fünfte und siebente

Anspruch auf dieselbe haben vor allem

Das Präsentationsrecht steht dem Stadt-

43.) Der erste und zwölfte Platz (be-

Das Präsentationsrecht steht dem krai-

44.) Die auf keine Studienabteilung

Das Präsentationsrecht steht der k. k. Landesregierung in Laibach zu.

45.) Der vierte, siebente, zwölfte und

Zu dieser auf keine Studienabteilung

derende, deren Muttersprache die deutsche

- a) Studierende an höheren deutschen Lehr-
- b) Studierende an deutschen Mittelschulen
- c) Studierende an deutschen Fort- und
- d) Studierende an deutschen gewerblichen

Das Präsentationsrecht steht der Ver-

46.) Die von der Mittelschule an auf

Das Verleihungsrecht steht der k. k. Landesregierung in Laibach zu.

47.) Die auf die Studien in Graz oder

Das Präsentationsrecht steht derzeit

48.) Der erste Platz der auf keine Stu-

Anspruch auf dieselbe haben die näch-

Das Präsentationsrecht steht dem fürst-

49.) Der sechste Platz der auf die Gym-

Zum Genuße sind berufen:

- a) Studierende aus der Nachkommenschaft
- b) Studierende überhaupt, welche Nei-

Das Präsentationsrecht steht dem Dom-

50.) Die **Maria Tomec'sche** Studenten-

Anspruchsberechtigt sind zunächst die

Das Verleihungsrecht steht der Direc-

51.) Der zweite Platz der auf die Gym-

Das Verleihungsrecht steht dem Pfar-

52.) Die auf keine Studienabteilung

Das Präsentationsrecht steht dem je-

53. Die **Domdechant Georg Bolcsche**

Anspruch darauf haben:

- a) eheliche Nachkommen des Bruders des
- b) andere Verwandte des Stifters;
- c) in der Pfarre Kronau und zunächst im
- d) Oberkrainer überhaupt.

Das Präsentationsrecht steht dem Pfar-

54.) Der erste Platz der auf die Gym-

Zum Genuße derselben sind berufen

manglung solche aus dem Gebiete der k. k. Bezirks-

Das Verleihungsrecht steht der k. k. Landesregierung in Laibach zu.

55.) Die auf die 4., 5. und 6. Gymna-

Das Präsentationsrecht steht dem Stadt-

56.) Der zweite Platz der **Andreas Weis-**

Das Verleihungsrecht steht der k. k. Landesregierung in Laibach zu.

57.) Die auf die sechste Gymnasial-

Präsentator ist derzeit der Kassen-

58.) Der dritte Platz der vom Gymna-

Zum Genuße sind berufen:

- a) aus der Pfarre Idria gebürtige Stu-
- b) Studierende Söhne der ehemaligen

Das Verleihungsrecht steht dem Fürst-

59.) Die **Franz Zuvansche** Studenten-

Zum Genuße der Stiftung sind berufen:

- 1.) Studierende aus des Stifters Ver-
- 2.) in Ermanglung solcher, Studierende
- 3.) in Ermanglung solcher, Studierende

Das Verleihungsrecht steht dem Pfar-

Die Bewerber um eines dieser Stipen-

Die Gesuche sind

bis längstens 30. November 1912

bei der vorgelegten Studienbehörde (Direc-

2.) Wird für den Fall der Nichterlan-

3.) Den Gesuchen sind beizuschließen:

4.) Die letzten zwei Semestralzeug-

5.) eventuell die Nachweise der bei einzel-

6.) In den Gesuchen ist, abgesehen von

ausdrücklich anzuführen, wo die Eltern,

7.) Prvo mesto na noben učni oddelek

8.) Prvo mesto na noben učni oddelek

Pravico do nje uživanja imajo učeni

Pravico do nje uživanja imajo učeni

Pravico do nje uživanja imajo učeni

Pravico do nje uživanja imajo učeni

Pravico do nje uživanja imajo učeni

öffentlichen Unterstützung steht,

Gesuche, welche nicht im Sinne des Vor-

St. 27.595.

Razglas.

St. 27.595.

St. 27.595.

St. 27.595.

St. 27.595.

St. 27.595.

St. 27.595.

St. 27.595.

St. 27.595.

St. 27.595.

St. 27.595.

St. 27.595.

St. 27.595.

St. 27.595.

St. 27.595.

St. 27.595.

St. 27.595.

St. 27.595.

St. 27.595.

St. 27.595.

St. 27.595.

St. 27.595.

St. 27.595.

St. 27.595.

St. 27.595.

St. 27.595.

St. 27.595.

St. 27.595.

St. 27.595.

St. 27.595.

St. 27.595.

St. 27.595.

